



**Bankrat**

Börsenstrasse 15  
Postfach, CH-8022 Zürich  
Telefon +41 58 631 09 01  
www.snb.ch

Zürich, 14. März 2024

---

## Schweizerische Nationalbank – Generalversammlung 2024

### Ihre Traktandierungsbegehren

Sehr geehrte Frau Roesle

Am 31. Januar 2024 sind zuhänden der Präsidentin des Bankrats der Schweizerischen Nationalbank («SNB») insgesamt acht unter anderem von Ihnen unterzeichnete Traktandierungsbegehren im Hinblick auf die Generalversammlung («GV») 2024 der SNB eingegangen. Wir haben Ihre Eingaben sorgfältig geprüft. Die Traktandierungsbegehren wurden rechtzeitig eingereicht, von mehr als 20 Aktionärinnen und Aktionären unterzeichnet und erfüllen die formellen Anforderungen an Traktandierungsbegehren.

In materieller Hinsicht haben sämtliche von Ihnen unter den Titeln «Transparenz», «Aufsichtsverantwortung» und «Gouvernanz» eingeordneten Traktandierungsbegehren auf Art. 36 lit. f des Nationalbankgesetzes («NBG») gestützte Anpassungen des NBG zum Gegenstand. Nach Art. 36 lit. f NBG kann die Generalversammlung "dem Bundesrat zu Handen der Bundesversammlung die Änderung dieses Gesetzes [...] beantragen". Das NBG entspricht sinngemäss den Statuten einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft. Ausschliesslich aus diesem Grund ist vorgesehen, dass die Aktionärinnen und Aktionäre durch Beschluss eine Gesetzesänderung beantragen können, denn aus funktionaler Sicht entspricht dieses Recht dem Recht der Aktionärinnen und Aktionäre einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft, deren Statuten zu ändern. Art. 36 lit. f NBG steht daher in unmittelbarem Zusammenhang mit der gesetzgeberischen Entscheidung, der Generalversammlung der SNB kein Recht zur Festsetzung und Änderung von Statuten zu gewähren. Diese Regelung ist seit 1905 inhaltlich unverändert und dient dazu, eine währungspolitische Einflussnahme der Aktionärinnen und Aktionäre zu unterbinden – der Generalversammlung sollen lediglich beschränkte Einwirkungsmöglichkeiten auf die Grundordnung der SNB gewährt werden.

Art. 36 lit. f NBG hat somit nicht die Funktion, eine Art allgemeines Petitionsrecht der GV an den Bundesrat bzw. indirekt an den Gesetzgeber zu begründen.

Vielmehr begründet Art. 36 lit. f NBG die Befugnis, Gesetzesänderungen in Bezug auf diejenigen Gesellschaftsangelegenheiten zu beantragen, die bei einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft einer Statutenänderung unterliegen können. Es sind dies Regelungen der gesellschaftlichen Ordnung, die im Rahmen der Gestaltungsfreiheit der Statuten "erlassen" werden können. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die innergesellschaftlichen, organisatorischen Regelungen, also Bestimmungen über die nicht strukturelevanten, rein internen Aspekte der Organisation der SNB und Elemente der Rechtsstellung der Aktionärinnen und Aktionäre. Die Grundprinzipien der Organisation (also die eigentliche Grundordnung) der SNB, namentlich die Organe und deren Zusammensetzung als wesentliche Elemente, sowie die Geld- und Währungspolitik und die mit dieser in Zusammenhang stehenden Informations- und Rechenschaftspflichten, sind aber als bewusste Entscheidung des Gesetzgebers dem Einflussbereich der Aktionärinnen und Aktionäre der SNB entzogen und können ausschliesslich auf dem Weg der ordentlichen Gesetzgebung geändert werden.

Von Aktionärinnen und Aktionären in Anwendung von Art. 35 Abs. 2 des NBG eingereichte Traktandierungsbegehren können nur dann in die Liste der an der GV zu behandelnden Traktanden zugelassen werden, wenn die in diesen Begehren beantragten Traktanden und Beschlussanträge in den Kompetenzbereich der GV fallen.

Das unter dem Titel «Transparenz» eingereichte Traktandierungsbegehren zielt auf eine Anpassung der Rechenschafts- und Informationspflicht gemäss Art. 7 NBG ab, nach welchem die SNB gegenüber dem Bundesrat, der Bundesversammlung sowie gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug auf ihre Geld- und Währungspolitik sowie betreffend ihre Aufgaben gemäss Art. 5 NBG rechenschafts- bzw. informationspflichtig ist. Derartige Rechenschafts- und Informationspflichten sind nicht Gegenstand innergesellschaftlicher, organisatorischer Regelungen und können daher nicht Gegenstand eines Beschlusses gemäss Art. 36 lit. f NBG sein. Da sich die gemäss Art. 7 NBG bestehenden Rechenschafts- und Informationspflichten zudem auf die Aufgaben der SNB gemäss Art. 5 NBG beziehen, hätte eine Anpassung der gemäss Art. 7 NBG zu behandelnden Themen indirekt eine Anpassung von Art. 5 NBG und damit der Geld- und Währungspolitik der SNB zur Folge. Eine derartige Anpassung kann nicht Gegenstand eines Beschlusses gemäss Art. 36 lit. f NBG sein und fällt daher nicht in den Kompetenzbereich der Generalversammlung. Das unter dem Titel «Transparenz» eingereichte Traktandierungsbegehren kann somit der Generalversammlung nicht vorgelegt werden.

Mit den unter dem Titel «Aufsichtsverantwortung» eingereichten Traktandierungsbegehren soll Art. 42 NBG dergestalt angepasst werden, dass der Bankrat künftig überwacht, dass klima- bzw. naturbedingte finanzielle Risiken zur Gewährleistung der Finanz- und Preisstabilität umfassend ermittelt und berücksichtigt werden und dass der Klimaschutz und der Erhalt der Biodiversität als Teil des Gesamtinteresses des Landes mitberücksichtigt werden. Der Bankrat kann zwar teilweise mit dem Verwaltungsrat einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft («AG») verglichen werden, doch wurde im NBG im Unterschied zur privatrechtlichen AG das zwingende Konzept einer strikten Trennung von Aufsicht einerseits und Geschäftsführung andererseits spezialgesetzlich verankert. Das NBG weist in Art. 46 Abs. 1 NBG dem

Direktorium die konzeptionelle und operative Entscheidungskompetenz in Bezug auf die Geld- und Währungspolitik zu; für eine "Oberleitung" und damit Aufsichtsfunktion durch den Bankrat bleibt in diesem Bereich kein Raum. Die Antragsteller der vier Traktandierungsbegehren scheinen jedoch davon auszugehen, dass dem Bankrat eine derartige Weisungsbefugnis in Bezug auf die Geld- und Währungspolitik zukomme und wollen diese Weisungsbefugnis um Klima- und Biodiversitätsaspekte erweitern. Die klare Trennung von Aufsicht und Geschäftsführung ist eines der tragenden Prinzipien der Organisation der SNB, welches jedoch mit den vier unter dem Titel «Aufsichtsverantwortung» eingereichten Traktandierungsbegehren aufgehoben werden soll. Eine Einflussnahme in diese Regelungsbereiche ist ausschliesslich dem Gesetzgeber über das ordentliche Verfahren der Gesetzgebung vorbehalten. Die Traktandierungsbegehren können daher nicht Gegenstand eines Beschlusses gemäss Art. 36 lit. f NBG sein, fallen daher nicht in den Kompetenzbereich der Generalversammlung und können somit dieser nicht vorgelegt werden.

Unter dem Titel «Gouvernanz» werden insgesamt drei Traktandierungsbegehren zusammengefasst, die Anpassungen des NBG zum Gegenstand haben, mit welchen das Direktorium und der Bankrat neu organisiert bzw. zusammengesetzt sowie ein neues Organ – ein wissenschaftlicher Beirat – geschaffen werden sollen. Bei einer Anpassung der Organe der Nationalbank und damit der besonderen Organisationsstruktur geht es nicht um innergesellschaftliche Bestimmungen, sondern um den grundsätzlichen organisatorischen Aufbau der Nationalbank. Ein Eingriff in diesen grundlegenden organisatorischen Aufbau betrifft unmittelbar das Zusammenspiel von Organisation und Aufgabenerfüllung, welches der Gesetzgeber in sorgfältiger Abwägung aller Aspekte festgelegt hat. Die unter dem Titel «Gouvernanz» zusammengefassten Traktandierungsbegehren können daher nicht Gegenstand eines Beschlusses gemäss Art. 36 lit. f NBG sein, fallen daher nicht in den Kompetenzbereich der Generalversammlung und können somit dieser nicht vorgelegt werden.

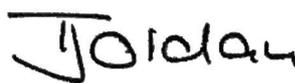
Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Ihre Traktandierungsgesuche nicht in den Anwendungsbereich von Art. 36 lit. f NBG fallen und daher nicht zulässig sind. Der Bankrat hat deshalb am 1. März 2024 entschieden, Ihren Traktandierungsbegehren nicht zu entsprechen und die eingereichten Verhandlungsgegenstände und Anträge nicht in die Traktandenliste der Generalversammlung 2024 aufzunehmen.

Die Unterzeichneten sind gerne bereit, sich mit einer kleinen Delegation der antragstellenden Aktionärinnen und Aktionären zu treffen. Herr Peter Schöpf, Generalsekretär der SNB, wird Frau Asti Gabriella Roesle, Klima Allianz Schweiz, geeignete Terminvorschläge unterbreiten.

Freundliche Grüsse  
Schweizerische Nationalbank



Barbara Janom Steiner  
Präsidentin des Bankrats



Thomas J. Jordan  
Präsident des Direktoriums